

► Personalmanagement

Verfallfristenregelung vor Inkrafttreten des MiLoG wirksam

| Eine arbeitsvertragliche Verfallfristenregelung, die den gesetzlichen Mindestlohn nicht erfasst, ist für vor dem Inkrafttreten des MiLoG abgeschlossene Arbeitsverträge wirksam. Das hat jedenfalls das LAG Sachsen entschieden. Eine Entscheidung des BAG zu der Frage steht noch aus. |

Vor dem Inkrafttreten des MiLoG war laut LAG die Ausschlussfristenregelung noch wirksam. Sie konnte den bis dahin noch unbekanntesten gesetzlichen Mindestlohn im Arbeitsvertrag nicht berücksichtigen (LAG Sachsen, Urteil vom 09.10.2018, Az. 7 Sa 164/18 [6], Abruf-Nr. 207887).

PRAXISTIPP | Anders ist es, wenn der Arbeitsvertrag seit dem 01.01.2015 geschlossen wurde. Jedenfalls in dem Fall hält das BAG eine im Arbeitsvertrag vorformulierte Verfallklausel insgesamt für unwirksam, die ohne jede Einschränkung alle beiderseitigen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis und damit auch den seit dem 01.01.2015 garantierten Mindestlohn erfasst (BAG, Urteil vom 18.09.2018, Az. 9 AZR 162/18, Abruf-Nr. 204415; WVV 10/2018, Seite 3 → Abruf-Nr. 45508369).

↘ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Mindestlohnkonforme „Ausschlussklausel im Arbeitsvertrag“ auf wvv.iww.de → Abruf-Nr. 45384944

► Lohnabrechnung

Praktische Übersicht über die Zahlen zur Lohnsteuer 2019

| Eine praktische Übersicht für die Lohnbuchhaltung in Agenturen hat das BMF veröffentlicht. Die Übersicht verschafft Ihnen einen schnellen Überblick über die 2019 gültigen Zahlen zur Lohnsteuer. |

Die Übersicht ist nach den Paragraphen des EStG aufsteigend geordnet. Wer also z. B. die Freigrenze für Aufmerksamkeiten (60 Euro, § 19 EStG, R 19.6 Abs. 1 und 2 LStR) sucht, wird schnell fündig.

↘ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- „Übersicht über Zahlen zur Lohnsteuer 2019“ auf wvv.iww.de → Abruf-Nr. 45861125

► Krankenversicherung

Kapitalleistungen aus Direktversicherungen beitragspflichtig

| Die Kapitalleistungen aus Direktversicherungen sind als betriebliche Altersversorgung beitragspflichtig. Die Beitragspflicht ist nicht durch das Betriebsrentenstärkungsgesetz vom 17.08.2017 entfallen, das seit 01.01.2018 die betrieblichen „Riesterrenten“ von der Beitragspflicht ausnimmt. So entschied das BSG (Urteil vom 01.04.2019, Az. B 12 KR 19/18 R, Abruf-Nr. 208255). |

Verfallklausel
ohne Einschränkung
beim Mindestlohn



IHR PLUS IM NETZ

Beitrag
auf wvv.iww.de

Übersichtlich nach
Paragrafen sortiert



DOWNLOAD

Übersicht
auf wvv.iww.de

Das BSG bleibt
seiner Linie treu